

TVSH-Rundschreiben 75 zur Coronakrise: Stornobedingungen

Liebe TVSH-Mitglieder,

vom Deutschen Tourismusverband haben wir eine Antwort auf die Frage erhalten, wie es sich mit den Stornogebühren verhält, sollte ein Gebiet in Schleswig-Holstein durch das RKI als Risikogebiet eingestuft werden. Im Folgenden finden Sie die Antwort dazu.

- Die Bundesländer haben kein allgemeines Reiseverbot für Reisen in Risikogebiete innerhalb Deutschlands ausgesprochen. Denn anders als bei den ausländischen Risikogebieten geht mit der Einstufung als inländisches Risikogebiet keine Reisewarnung einher, sondern an die Einstufung wird teilweise lediglich die Verpflichtung zur anschließenden Quarantäne nach den jeweiligen Landes-Quarantäne-VO geknüpft. *(Eine Quarantänepflicht nach einer Reise in ein Risikogebiet innerhalb Deutschlands gilt bislang nur in einigen Bundesländern)* Ein Urlaub in dem Risikogebiet ist demnach tatsächlich und rechtlich möglich.
- Allein die Angst der Reisenden, sich mit dem Virus anzustecken, berechtigt sie nicht zur kostenfreien Stornierung der Buchung.
- Wenn Reisenden nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet eine verpflichtende Quarantäne droht, kommt allerdings eine Störung der Geschäftsgrundlage in Betracht (§ 313 BGB). Die Parteien müssen gemeinsam eine Lösung finden, zum Beispiel eine Verschiebung der Reise oder auch eine Preisanpassung (Teilung der Stornokosten). Wenn das Festhalten am Vertrag für eine Partei unzumutbar ist, kann sie allerdings vom Vertrag zurücktreten. Das kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn der Reisende eine Quarantänepflicht nicht durch einen Coronatest abwenden kann und die Quarantäne mit dringenden beruflichen Pflichten oder der Schulpflicht mitreisender Kinder kollidiert. In diesem Fall müsste man dem Gast wohl ein kostenloses Stornorecht zugestehen.
- Es ist außerdem denkbar, dass Gäste - abweichend vom vertraglich vereinbarten Rücktrittsrecht - ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund nach § 543 BGB haben. Dies könnte dann der Fall sein, wenn der vertragsgemäße Gebrauch der Unterkunft stark beeinträchtigt ist, zum Beispiel weil Personal fehlt oder Teile der Unterkunft (Wellnessbereich) aufgrund der Hygieneauflagen nicht genutzt werden können. Eine Gesundheitsgefährdung als Kündigungsgrund kommt nur im Einzelfall in Betracht, etwa wenn sich zuvor mit Corona infizierte Personen in der Wohnung aufgehalten haben.
- Wenn die Stornierung aufgrund rechtlicher Verpflichtungen erzwungen war, hat der Gast keinen Anspruch auf sonstige Schadensersatzansprüche, wie zum Beispiel auf Erstattung des Fahrpreises für eine schon gebuchte Bahnfahrt.

Bitte beachten Sie, dass es in den nächsten Wochen zu weiteren Veränderungen der Beschränkungen und der Rechtslage kommen kann.

Quelle: Deutscher Tourismusverband, 05.10.2020.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rörsch